

An die Deutschen

im

Großherzogthum Posen.

1848

Posen,
bei C. S. Mittler.

1848.

137

John Lewis

Pofen, gedruckt bei W. Decker & Comp.

Handwritten signature or name, possibly "H. v. ...", written vertically on the right margin.

Bisher ist unser Staat nach dem alleinigen Willen unseres Königs durch die Minister regiert worden. Fortan wird dies anders sein. Der König giebt seinem Volke eine Verfassung, das heißt, ein mit Zustimmung des Volks aufzustellendes Grundgesetz, nach welchem künftig das Land regiert und das Volk um seine Meinung und Einwilligung befragt werden muß, wenn neue Gesetze gemacht, ins Besondere, wenn Abgaben und Steuern ausgeschrieben werden sollen.

Es wäre aber nicht möglich, in jedem einzelnen Falle einen jeden Einzelnen aus dem Volke um seine Meinung und seine Wünsche zu befragen. Darum ist es nöthig, daß sich das Volk Männer wählt, welche bei Entwerfung der neuen Staats-Verfassung und der übrigen Staats-Gesetze die Meinungen und Wünsche des Volkes, an dessen Stelle, aussprechen. Diese Männer heißen Abgeordnete, sie versammeln sich aus dem ganzen Lande zu Berlin und durch das Gesetz vom 9. April d. J. und das Reglement von demselben Tage ist festgesetzt, wie es bei der Wahl dieser Abgeordneten zugehen soll.

Jeder landrätbliche Kreis, bei uns Deutsche und Polen zusammen, wählt einen Abgeordneten und einen Stellvertreter für denselben. Außerdem ist die Stadt Posen berechtigt, für sich einen besonderen Abgeordneten und Stellvertreter desselben zu wählen.

Unsere ganze Zukunft, weise Gesetze, zweckmäßige Einrichtungen, weniger drückende Steuern, das Alles hängt davon ab, daß wir tüchtige Männer zu Abgeordneten haben, die nicht blos wissen, was zum allgemeinen Besten gereicht, sondern die auch Kraft und Muth besitzen, dies mit Erfolg zu versuchen.

Wir Deutsche im Großherzogthum Posen müssen aber noch ganz besonders darauf bedacht sein, daß zu Abgeordneten und zu Stellvertretern der Abgeordneten Männer gewählt werden, die auch unsere deutsche Sache gehörig führen und nicht dulden, daß die Deutschen zurückgedrängt und hintangesezt werden.

Damit nun die Wahl auf die rechten Männer treffe, müssen wir uns folgende Punkte genau merken:

1.

Am 1. Mai d. J. sollen im ganzen Lande diejenigen Männer gewählt werden, welche wiederum, jedoch erst am 8. Mai, die Abgeordneten und die Stellvertreter derselben wählen, und die deshalb »Wahlmänner« heißen.

2.

Bei der Wahl der Wahlmänner, also am 1. Mai, haben alle diejenigen Männer mitzustimmen, welche 24 Jahre alt sind, bereits 6 Monate, also seit dem 1. November 1847. in der Ortsgemeinde wohnen oder sich aufhalten, nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung empfangen und nicht durch gerichtliches Straf-Erkenntniß die Kokarde verloren haben. Alles

dies muß zusammentreffen, wenn Jemand als Urwähler am 1. Mai mitstimmen will.

3.

In jeder Gemeinde muß, wie das Gesetz vorschreibt, eine Liste derjenigen Männer, die als Urwähler am 1. Mai stimmen dürfen, vorher öffentlich ausgelegt werden. Es muß nun ein Jeder sich überzeugen, daß er und andere ihm bekannte stimmberechtigte Leute gehörig eingeschrieben sind, weil am 1. Mai nur solche Männer zum Wählen der Wahlmänner zugelassen werden, die in der Liste wirklich aufgeführt stehen. Ebenso muß Jeder darauf sehen, daß nicht Leute in die Liste aufgenommen werden, die wegen jugendlichen Alters oder kurzen Aufenthalts oder aus den übrigen Gründen mitzustimmen nicht berechtigt sind. Was hiernach gegen die Liste zu erinnern ist, muß in 3 Tagen, nachdem die Auslegung der Liste bekannt gemacht worden ist, dem Landrath, in den Städten dem Bürgermeister oder dem Magistrate angezeigt werden.

4.

Im Gesetze wird es als Regel aufgestellt, daß auf jede Bevölkerung von 500 Menschen von den darunter befindlichen stimmberechtigten Urwählern am 1. Mai ein Wahlmann gewählt werden soll. Kleinere Ortschaften müssen daher von den Behörden zum Zwecke des Wahlgeschäfts vereinigt, große Ortschaften dagegen müssen in mehrere Wahlbezirke eingetheilt werden, doch soll kein Wahlbezirk so groß gemacht werden dürfen, daß 3000 und mehr Menschen zu demselben gehören, so daß also, einen Wahlmann auf 500 Menschen gerechnet, höchstens 5 Wahlmänner in einem Wahlbezirke gewählt werden sollen.

5.

In jedem Orte oder in jedem Wahl-Bezirkte müssen die stimmberechtigten Wähler, sobald die Wahllisten bekannt gemacht worden sind, sich versammeln und sich darüber besprechen, wen sie aus ihrem Orte oder aus ihrem Wahlbezirkte zum Wahlmann am 1. Mai wählen wollen, wobei wohl zu merken ist, daß dieser Wahlmann ein stimmberechtigter Wähler aus derselben Gemeine, oder, wenn in den Städten mehrere Wahlbezirkte gemacht worden, aus demselben Wahl-Distrikt sein muß.

Es ist durchaus nöthig, daß die stimmberechtigten Wähler sich über den Wahlmann vereinigen, den sie einstimmig wählen wollen. Denn wenn sie darüber nicht einig werden und der Eine seine Stimme diesem, der Andere seine Stimme einem anderen Wahlmanne giebt, so kann es, weil die Stimmenmehrheit entscheidet, leicht kommen, daß eine schwächere aber ganz einstimmige Gegenpartei die meisten Stimmen behält und daß ein Wahlmann gewählt wird, zu welchem die meisten Wähler kein Vertrauen haben.

6.

Sind in einer Ortschaft, Stadt oder in einem Wahl-Bezirkte, je nachdem die Bevölkerung über 500 bis unter 3000 Menschen beträgt, mehrere Wahlmänner zu wählen, so ist im Gesetze bestimmt, daß für jeden Wahlmann, deren also höchstens 5 sein können, eine besondere Wahl vorgenommen werden soll. Die Wähler müssen sich also alsdann auch darüber vereinigen, wen sie zum 1ten, wen sie zum 2ten oder 3ten, 4ten, und wen sie zum 5ten Wahlmann unter sich wählen wollen. Denn wenn sie dies nicht gehörig besprechen und sich einprägen, so müssen sie befürchten, daß ihre Stimmen bei der Wahl jedes

einzelnen Wahlmannes sich theilen und daß sie die Stimmenmehrheit verlieren, die sie sonst haben mögten.

7.

Am 1. Mai muß sich jeder Stimmberechtigte pünktlich zur bestimmten Stunde an dem Orte einfinden, wo die Wahl vorgenommen werden soll. Jeder erhält dort einen gestempelten Zettel, auf welchen er den Namen des zu wählenden Wahlmannes aufschreiben, oder, wenn er nicht schreiben kann, durch einen Anderen, der hierzu bestimmt werden wird, schreiben läßt; nur muß er sich gehörig überzeugen, daß der Wahlmann, den er meint, auch richtig aufgeschrieben wird. Niemand kann seine Stelle durch einen andern vertreten lassen, er muß vielmehr selbst bei der Wahl zugegen sein und darf sich durch Furcht oder Drohungen nicht bestimmen lassen, zu Hause zu bleiben, da die Obrigkeit schon dafür sorgen wird, daß keine Ruhestörungen und Gewaltthätigkeiten bei dem Wahlgeschäfte vorkommen können.

8.

Auch die Soldaten, vorausgesetzt daß sie nach Aufenthalt, Alter und den übrigen Erfordernissen stimmberechtigt sind, werden an den Wahlen Theil nehmen und es werden die Militair-Behörden gewiß dafür sorgen, daß ihnen dies bekannt gemacht wird und daß sie den erforderlichen Urlaub erhalten.

9.

Wenn nun in jedem Kreise und in der Stadt Posen am 1. Mai die Wahlmänner gewählt worden sind, so werden dieselben aus dem ganzen Kreise in der Kreisstadt zusammenkommen müssen, um sich darüber zu besprechen:

wen sie zum Abgeordneten des Kreises, für die große Versammlung der Volksvertreter in Berlin, wählen und

wen sie ferner, wenn der Abgeordnete krank oder behindert sein sollte, zu seinem Stellvertreter haben wollen.

Zum Abgeordneten des Kreises und zu seinem Stellvertreter braucht nicht gerade ein Mann aus dem Kreise gewählt zu werden. Es kann vielmehr ein Jeder, welcher 30 Jahr alt und unbescholten ist, gewählt werden.

Es ist aber nöthig, daß die Wahlmänner aus dem ganzen Kreise möglichst über den zu wählenden Abgeordneten und seinen Stellvertreter einig werden. Denn sonst würden sie bei der am 8. Mai stattfindenden Wahl der Abgeordneten und deren Stellvertreter nicht die Stimmenmehrheit erlangen können.

Mitbrüder, seid wachsam, seid muthig, seid einig!

Posen, am 19. April 1848.

Der Wahl-Ausschuß des konstitutionellen Klubbs
zu Posen.

Günter. Kaas. Poppe. Schreeb. Seger.
Wendt sen.